

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 14.

Ausgegeben den 7. April

1904.

Inhalt: Anerkennung von Ingenieuren des Dampfessel-Ueberwachungsvereins als Sachverständige S. 89. — Genehmigung zum Vertrieb von Losen im diesseitigen Staatsgebiete seitens der vom Münsterbaukomitee in Ulm veranstalteten Lotterie S. 89. — Einrichtung von Warthe-Altarmen zu Laichschonrevieren S. 89. — Ernennung des Strommeisters Gaebert zu Zantoch zum Fischereiaufseher S. 89. — Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke in Briesen S. 89. — Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland S. 89. — Personal-Nachrichten S. 90. — Sakraute Kreisarztstelle der Kreise Stade und Dorf S. 90. — Pfarrstellenerledigung S. 90. — Zur Nachricht S. 90. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachstehende Ingenieure des Dampfessel-Ueberwachungsvereins sind als Sachverständige gemäß § 21 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. Juli 1901 (Amtsblatt Stück 34 Seite 267) anerkannt.

- | | |
|---------------------|--|
| Vereins-Ingenieure. | 1. Vereins-Ober-Ingenieur Chr. Abel, Frankfurt a. D. |
| | 2. F. Krüger, Stellvertreter des Oberingenieurs, Frankfurt a. D. |
| | 3. W. Klippbahn, Frankfurt a. D. |
| | 4. F. Duesberg " " |
| | 5. D. Heinrich " " |
| | 6. W. Althof " " |
| | 7. G. Nauschüs, " " |
| | 8. M. Büschel, " " |
| | 9. G. Harsch, " " |
| | 10. G. Fischer, " " |
| | 11. E. Klämbt, Stellvertreter des Oberingenieurs Cottbus |
| | 12. C. v. Boß, Cottbus. |

Frankfurt a. D., den 23. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. Mts. dem Münsterbaukomitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300000 Lose a 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 7770 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 350000 Mk. zur Auspielung gelangen werden, sollen im Mai der Jahre 1904 und 1905 stattfinden.

Frankfurt a. D., den 22. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden

nach Anhörung des beteiligten Fischereiberechtigten auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880 der sogenannte neue See und der zwischen dem Warthe-Deich und dem Warthe-Strom belegene Teil des sogenannten Wenzel-See's, zwei Altarme der Warthe auf der Feldmark des Herrschaftlich Morrner Vorwerks Wallhof, Kreis Landsberg a. W., für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni i. J. zu Laichschonrevieren erklärt.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 30, 31 und 50 Absatz 5 des erwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Aufsicht über die Laichschonreviere wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Strommeister und Fischereiaufseher Gaebert zu Zantoch sowie dem Strommeister und Fischereiaufseher Julius Jarius II zu Landsberg a. W. übertragen.

Frankfurt a. D., den 14. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Dem Strommeister Gaebert zu Zantoch, Kreis Landsberg a. W., habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Fischereiaufsicht auf der Warthestrecke von Morrn bis zur Lorenzdorf-Landsberger Grenze übertragen.

Frankfurt a. D., den 14. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Dem Arzt Dr. Franck in Briesen Nm. habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke erteilt. Letztere ist nach stattgehabter amtlicher Besichtigung am 25. März eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 27. März 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Vom 15. April ab sind im Verkehr mit Rußland (ausschl. Finnland) Postanweisungen bis zu 216 Mk. (100 Rubel) zulässig. Die Absender haben bei Postanweisungen nach Rußland den Betrag in russischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt bis auf weiteres nach den Kurse von 100 Rubel = 216 Mk. Zu

schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungsabschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pfg. für je 20 Mk. des eingezahlten Betrags.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Rußland nicht zulässig.

Im Verkehr mit Finnland tritt eine Aenderung nicht ein; Postanweisungen nach Finnland sind vielmehr nach wie vor über Malmö durch Vermittelung der Schwedischen Postverwaltung zugelassen.

Berlin W. 66, den 30. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungs-Massor Wallroth ist dem Landrate des Kreises Landsberg a. W. zur Hilfeleistung in den landrätlichen Dienstgeschäften zugeteilt worden.

(2) Die Zivilsupernumerare Hanisch und Nehls hier sind zu Regierungsekretären ernannt worden.

(3) Der Kanzleidiätar Mangelow hier ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

(4) An Stelle des versetzten Superintendenten Barz in Reppen ist dem Pfarrer Ließ in Drenzig die einstweilige Verwaltung der Kreis Schulinspektion Sternberg III übertragen worden.

(5) Der Oberlehrer Dr. Böttcher am Gymnasium in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Kottbus berufen worden.

(6) Dem cand. theol. Johannes Laß ist die Erlaubnis zur Fortführung der Privatschule in Betschau erteilt worden.

(7) Im Kreise Königsberg Nm. sind ernannt worden: der Mühlenbesitzer Sala in Quarttschen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Quarttschen—Kugdorf und der Gemeindevorsteher

Genschel in Zicher zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Zicher—Bazlow.

(8) Versetzt sind: Postverwalter Weidemann von Pforten nach Ruhla, Postverwalter Jahrmacht von Teupliz nach Pforten, Postverwalter Willner von Gusch nach Teupliz, Postassistent Fürstenberg von Frankfurt (Oder) nach Gusch als Postverwalter, Postassistent Schnell von Schoppsheim nach Landsberg (Warthe), Postassistent Paul Schulz von Frankfurt (Oder) nach Fürstenberg (Oder), Postassistent Hellwig von Barop nach Cottbus, Postassistent Goebel von Calau nach Frankfurt (Oder), Postassistent Lofak von Aachen nach Zielentzig, Postassistent Seyfarth von Cottbus nach Frankfurt (Oder), Ober-Postassistent Schulze von Senftenberg (Laus.) nach Cüstrin 1.

In den Ruhestand tritt zum 1. Juli 1904: Postsekretär Greunus in Cüstrin 1.

Vermischtes.

(1) Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade) mit dem Wohnsitz in Stade soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 360 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. März 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(2) Erledigt ist die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Tamsel, Diözese Cüstrin, durch Versetzung des Pfarrers Sigmann zum 1. April 1904.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts Frankfurt, Oder“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf Eigen-, sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Redaktion eingehen. **Jeder für das Amtsblatt (nicht Anzeiger) bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorgelegt werden.** Auch werden die sämtlichen Behörden ersucht, in den Requisitionen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Insertion erfolgen soll, was ganz besonders bei solchen Bekanntmachungen notwendig ist, welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Reglement

für das

Brandenburgische Mädchenfürsorgeheim in Prenzlau.

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt dient zur Aufnahme schulentlassener weiblicher Minderjähriger, welche sich in Fürsorge-erziehung befinden, und, soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzweckes der Anstalt angängig erscheint, auch solcher, welche auf obrigkeitliche Anordnung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sind.

Zöglinge, welche nicht der evangelischen Konfession angehören, können nur in dringenden Fällen einstweilige Aufnahme finden. In diesem Falle ist die regelmäßige Teilnahme der Zöglinge an dem Gottesdienste ihres Bekenntnisses sicher zu stellen.

Aufgabe der Anstalt ist es, ihre Zöglinge zu einem gottesfürchtigen, ordentlichen und arbeitsamen Lebenswandel zu erziehen und sie mit den für den Gefindedienst und zur selbständigen Führung eines Arbeiterhauswesens erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 3.

In der Anstalt sind außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte tätig.

Die gesamte Leitung der Anstalt führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach Maßgabe der etwa vom Landesdirektor erteilten Anweisungen die leitende Schwester des Mädchenfürsorgeheims, deren Wahl durch den Provinzialauschuß erfolgt.

Sie ist die Vorgesetzte der übrigen weiblichen Beamten, sowie der Dienstpflichtigen des Mädchenfürsorgeheims und wird durch die erste Schwester vertreten. In

fern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

Die religiöse Einwirkung auf die Zöglinge untersteht dem Anstaltsgeistlichen.

Die Bureau-, Kassen- und Betriebsgeschäfte des Mädchenfürsorgeheims sind bis zur anderweiten Bestimmung des Landesdirektors, nach dessen näheren Anordnungen, von der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt zu Prenzlau wahrzunehmen.

§ 4.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die erforderlichen Unterbeamten durch den Landesdirektor, die übrigen durch den Provinzialauschuß — nach Anhörung der leitenden Schwester — anzustellen, Beamte in nebenamtlichen Stellungen, auf Probe, zur Aushilfe und zur Ausbildung aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die Rechte und Pflichten sämtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzialauschuß erteilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten diejenigen Beamten, welche an einer anderen Provinzialanstalt dazu zählen würden.

Über die unter den Bedingungen des Etats zu bewirkende Annahme von Dienstpflichtigen und deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor, soweit er damit nicht die leitende Schwester betraut.

Das ganze Anstaltspersonal ist der vom Provinzialauschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§ 5.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten nicht gedeckt werden:

- a) durch die Einnahmen aus Kapitalvermögen, sowie aus dem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb der Anstalt,
- b) durch die für die Unterhaltung und Erziehung der Zöglinge zu zahlenden Pflegegelder,
- c) durch die der Anstalt zufallenden Geschenke oder Vermächtnisse.

§ 6.

Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinziallandtag festgesetzt und vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Sie betragen bis auf weiteres 30 Mark monatlich.

§ 7.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Zöglings bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Teil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse zurückzuzahlen.

§ 8.

Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbniskosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt zu machenden Pauschsätze — zur Zeit 20 Mark — zu berechnen und von den zur Zahlung Verpflichteten bezw. aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

§ 9.

Geschenke und Vermächtnisse sind zum Besten der Anstalt zu verwenden.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen der Geber werden bloße Gebrauchsgegenstände und Geldbeträge bis zu 100 Mark nach dem Befinden des Landesdirektors, von sonstigen Zuwendungen aber nur die Einkünfte nach den Festsetzungen des Etats für die Anstalt verwendet, während der Stammwert als Vermögen der Anstalt erhalten bleibt. Barzuwendungen sind zu diesem Zweck in mündelsicheren Vermögenswerten zinstragend anzulegen.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 10.

Über die Aufnahme der Zöglinge hat der Landesdirektor zu entscheiden.

An Aufnahmeschriftstücken sind erforderlich:

- a) Geburtsurkunde, Tauf-, Einsegnungs- und Wiederimpfungsschein,
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Zögling mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet, noch einer solchen verdächtig ist.

Das Gesundheitsattest (b) muß bei der Aufnahme abgegeben, für die übrigen Schriftstücke (a) kann von der leitenden Schwester erforderlichenfalls eine angemessene

Nachfrist bewilligt werden. In dringlichen Fällen kann die leitende Schwester ohne vorherige Anweisung des Landesdirektors die vorläufige Aufnahme zulassen, wenn das Gesundheitsattest (b) beigebracht wird und, soweit es sich nicht um Fortsetzung einer vom Landesdirektor bereits zur Ausführung gebrachten Fürsorgeerziehung handelt, die Kosten des Anstaltsaufenthalts und der Zurücknahme für den Fall der Nichtgenehmigung der Aufnahme sichergestellt werden. Von jeder Aufnahme ist unverzüglich dem Landesdirektor Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die Aufnahme braucht die leitende Schwester nur an einem Werktag in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 1/2 Uhr abends zuzulassen.

§ 12.

Für jeden Zögling ist bei der Aufnahme, außer im Falle fortgesetzter Fürsorgeerziehung, ein Ausstattungsgeld von 40 Mark zu entrichten, wogegen die gleichzeitige Rückgabe der nicht etwa dem Zögling selbst gehörigen Kleidungsstücke, in denen er der Anstalt zugeführt wird, verlangt werden kann.

V. Behandlung der Zöglinge.

§ 13.

Die Behandlung der Zöglinge ist entsprechend der Eigenart des Einzelnen so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 4) erforderlich erscheint.

Die Unterweisung der Zöglinge hat sich auf alle Zweige der hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu erstrecken, auch ist tunlichst Gelegenheit zu Garten- und Feldarbeit zu gewähren.

Außerdem ist für Ergänzung und Festigung der erforderlichen Elementarkenntnisse Sorge zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstabweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsetat geordnet.

Kranke werden nach ärztlicher Vorschrift, nötigenfalls im Lazarett, behandelt, soweit nicht die Überführung in eine besondere Heilanstalt vom Landesdirektor angeordnet wird.

§ 14.

Die drei großen christlichen Feste, sowie die Geburtstage des Kaisers und der Kaiserin sind angemessen zu feiern.

§ 15.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat die leitende Schwester dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

dem Landesdirektor, bei Fürsorgezöglingen dem etwaigen Ortsarmenverband des Unterstützungswohnortes, der Behörde, auf deren Verlangen die Unterbringung erfolgte, den nächsten Angehörigen, und dem gesetzlichen Vertreter

Die Angehörigen sollen, wenn irgend tunlich, Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig erfahren, daß sie daran teilnehmen können.

VI. Entlassung und Wiederaufnahme der Zöglinge.

§ 16.

Die Zöglinge sind mit dem Zeitpunkt zu entlassen, in welchem die Befugnis zu ihrer weiteren Festhaltung in der Anstalt fortfällt.

Außerdem hat die Entlassung zu erfolgen, sobald die Annahme begründet erscheint, daß ein Zögling sich außerhalb der Anstalt in der für ihn ausgewählten Dienststelle zufriedenstellend führen werde. Hierüber hat die leitende Schwester bei Fürsorgezöglingen selbständig zu entscheiden, im übrigen aber die Einwilligung des Landesdirektors einzuholen. Dieser bedarf es auch, wenn die Veretzung in eine andere Anstalt angezeigt erscheint.

Mit den Dienstherrschaften ist jedesmal ein Erziehungsvertrag nach Maßgabe der vom Landesdirektor allgemein hierfür erteilten Fürsorgeerziehungs-Formulare abzuschließen und für die gewissenhafte Erfüllung des Vertrages in allen seinen Teilen Sorge zu tragen.

Bei der Entlassung werden den Zöglingen die notwendigen Ausstattungsstücke nebst einem Reiseforb mitgegeben.

Jede Entlassung ist unverzüglich dem Landesdirektor anzuzeigen.

§ 17.

Solange die Zurücknahme in die Anstalt erfolgen darf, müssen die in Dienst gegebenen Zöglinge in stetem Zusammenhang mit der Anstalt gehalten, fortlaufend in sachgemäßer Weise überwacht und nötigenfalls von der leitenden Schwester — unter sofortiger Benachrichtigung des Landesdirektors — schleunigst in die Anstalt zurückgenommen oder anderweitig untergebracht werden.

Außergewöhnliche Vorkommnisse hat die leitende Schwester besonders zu untersuchen und ungesäumt dem Landesdirektor anzuzeigen.

Bei Entweichungen aus der Anstalt oder der Dienststelle muß sie unverzüglich die zur Verfolgung und Wiedergreifung nötigen Maßnahmen treffen.

§ 18.

Auch nach Wegfall ihrer Überwachungspflicht wird die Anstalt einen gewissen Zusammenhang mit ihren früheren Zöglingen aufrecht zu erhalten und die schließlichen Ergebnisse ihrer Erziehungsarbeit festzustellen suchen.

§ 19.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 24. Februar 1904 beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Frhr. von Manteuffel.

Tagb. Nr. 1971 a. D.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. April 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten. **Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:
Schwarzkopff.

Im Auftrage:
von Ritzing.

(S. L.)

M. d. g. A. U. III. A. 1084.

M. d. J. S. 1221.

Reglement

für das

Brandenburgische Burschenfürsorgeheim in Strausberg.

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt dient zur Aufnahme von Fürsorgeerziehungsburschen, welche einer strengen Anstaltszucht bedürfen.

Außerdem können, soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzwecks der Anstalt angängig erscheint, auch solche Burschen Aufnahme finden, welche in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf obrigkeitliche Anordnung unterzubringen sind.

Böglinge, welche nicht der evangelischen Konfession angehören, können nur in dringenden Fällen einstweilige Aufnahme finden. In diesem Falle ist die regelmäßige Teilnahme der Böglinge an dem Gottesdienst ihres Bekenntnisses sicher zu stellen.

Aufgabe der Anstalt ist es, — unter Beschränkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung — die Burschen an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sowie geistig und sittlich so zu kräftigen, daß sie sich später als gute Christen und treue Untertanen in redlicher Arbeit bewähren. Dabei wird vorzugsweise die Unterbringung in ländlichen Dienststellen angestrebt.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 3.

Die gesamte Leitung der Anstalt — vorbehaltlich der persönlichen Oberleitung des Direktors der Brandenburgischen Provinzialschul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg auf erzieherischem Gebiete — führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgesetzten Stats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor erteilten Anweisungen der Vorsteher des Burschenfürsorgeheims

Seine Wahl erfolgt durch den Provinzialausschuß. Der Vorsteher ist der Vorgesetzte der übrigen Beamten und der Dienstpflichtigen des Burschenfürsorgeheims. Über seine Vertretung befindet der Landesdirektor.

Die Bureau-, Kassen- und Betriebsgeschäfte des Burschenfürsorgeheims sind — bis zur anderweiten Bestimmung des Landesdirektors — nach dessen näheren Anordnungen von der Landarmen- und Korrigendenanstalt zu Strausberg wahrzunehmen.

§ 4.

Nach Maßgabe des Stats der Anstalt sind die Unterbeamten durch den Landesdirektor, die übrigen durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Vorstehers, bei erzieherischen Obliegenheiten auch des Direktors der Schulanstalt — anzustellen, Beamte in nebenamtlichen Stellungen, auf Probe, zur Aushilfe oder zur Ausbildung aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die Rechte und Pflichten sämtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzialausschuß erteilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten diejenigen Beamten, welche an einer anderen Provinzialanstalt dazu zählen würden.

Über die unter den Bedingungen des Stats zu bewirkende Annahme von Dienstpflichtigen und deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor, soweit er damit nicht den Vorsteher betraut.

Das ganze Anstaltspersonal ist der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§ 5.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten nicht gedeckt werden.

- a) durch die Einnahmen aus Kapitalvermögen, sowie aus dem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb der Anstalt,
- b) durch die für die Unterhaltung und Erziehung der Zöglinge zu zahlenden Pflegegelder,
- c) durch die der Anstalt zufallenden Geschenke oder Vermächtnisse.

§ 6.

Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinziallandtag festgesetzt und vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Sie betragen bis auf weiteres 30 Mark monatlich.

§ 7.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Zöglings bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Teil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse zurückzuzahlen.

§ 8.

Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbniskosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt zu machenden Pauschsatz — zur Zeit 20 Mark — zu berechnen und von den zur Zahlung Verpflichteten, bezw. aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

§ 9.

Geschenke und Vermächtnisse sind zum Besten der Anstalt zu verwenden. In Ermangelung besonderer Bestimmungen der Geber werden bloße Gebrauchsgegenstände und Geldbeträge bis zu 100 Mark nach dem Befinden des Landesdirektors, von sonstigen Zuwendungen aber nur die Einkünfte nach den Festsetzungen des Etats für die Anstalt verwendet, während der Stammwert als Vermögen der Anstalt erhalten bleibt. Barzuwendungen sind zu diesem Zwecke in mündelsicheren Vermögenswerten zinstragend anzulegen.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 10.

Die Aufnahme erfolgt auf Anordnung des Landesdirektors, bezw. unmittelbar auf Grund der Überweisung zur Nachhaft.

An Aufnahmeschriftstücken sind erforderlich:

- a) Geburtsurkunde, Tauf-, Einsegnungs- und Wiederimpfungsschein,
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Bursche mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet, noch einer solchen verdächtig ist.

Das Gesundheitsattest (b) muß bei der Aufnahme abgegeben, für die übrigen Schriftstücke (a) kann vom Vorsteher

In dringlichen Fällen kann der Vorsteher ohne vorherige Anweisung des Landesdirektors die vorläufige Aufnahme zulassen, wenn das Gesundheitsattest (b) beigebracht wird und, soweit es sich nicht um Fortsetzung einer vom Landesdirektor bereits zur Ausführung gebrachten Fürsorgeerziehung handelt, die Kosten des Anstaltsaufenthalts und der Zurücknahme für den Fall der Nichtgenehmigung der Aufnahme sichergestellt werden.

Die Übernahme von Fürsorgezöglingen aus dem Lehrlingsheim der Schulanstalt kann der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Direktor dieser Anstalt jederzeit ohne weiteres eintreten lassen.

Von jeder Aufnahme ist unverzüglich dem Landesdirektor Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die Aufnahme braucht der Vorsteher nur an einem Werktag in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6¹/₂ Uhr abends zuzulassen.

§ 12.

Für jeden Burschen ist bei der Aufnahme, außer im Falle fortgesetzter Fürsorgeerziehung ein Ausstattungs-geld von 40 Mark zu entrichten, wogegen die gleichzeitige Rückgabe der nicht etwa dem Burschen selbst gehörigen Kleidungsstücke, in denen er der Anstalt zugeführt wird, verlangt werden kann.

V. Behandlung der Zöglinge.

§ 13.

Die Behandlung der Burschen ist entsprechend der Eigenart des einzelnen so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1, Abs. 4) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung soll bei entsprechendem erzieherischen Wert die Körperkraft der Burschen ausreichend in Anspruch nehmen und ihnen die nötige Geschicklichkeit zur Instandhaltung der eigenen Gebrauchsgegenstände verschaffen. Sie ist vorzugsweise auf landwirtschaftliche Arbeit zu erstrecken.

Außerdem ist für Ergänzung und Festigung der erforderlichen Elementarkenntnisse Sorge zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstabweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsrat geordnet.

Kranke werden nach ärztlicher Vorschrift, nötigenfalls im Lazarett, behandelt, soweit nicht die Überführung in eine besondere Heilanstalt vom Landesdirektor angeordnet wird.

§ 14.

Die drei großen christlichen Feste, sowie Kaisers-Geburts- und Sedan sind angemessen zu feiern.

§ 15.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

bei Fürsorgezöglingen dem etwaigen Ortsarmen-
verbände des Unterstützungswohnortes,
der Behörde, auf deren Verlangen die Unter-
bringung erfolgte (§ 1, Abs. 2),
den nächsten Angehörigen und dem gesetzlichen
Vertreter

anzuzeigen.

Die Angehörigen sollen, wenn irgend tunlich, Tag und
Stunde der Beerdigung so zeitig erfahren, daß sie daran
teilnehmen können.

VI. Entlassung und Wiederaufnahme der Zöglinge.

§ 16.

Die Burschen sind mit dem Zeitpunkt zu entlassen, an
welchem die Befugnis zu ihrer weiteren Festhaltung in der
Anstalt fortfällt.

Außerdem hat die Entlassung zu erfolgen, sobald die
Annahme begründet erscheint, daß ein Zögling sich außer-
halb der Anstalt in der für ihn ausgewählten Arbeits-
stelle zufriedenstellend führen werde. Hierüber hat der
Vorsteher bei Fürsorgezöglingen selbständig zu entscheiden,
im übrigen aber die Einwilligung des Landesdirektors ein-
zuholen.

Dieser bedarf es auch, wenn der Vorsteher die Ver-
setzung in eine andere Anstalt für zweckmäßig erachtet,
abgegeben vom Lehrlingsheim der Schulanstalt, in das er
seine Fürsorgezöglinge jederzeit ohne weiteres im Einver-
nehmen mit dem Direktor dieser Anstalt versetzen kann.

Mit den Arbeitgebern ist jedesmal ein Erziehungs-
vertrag nach Maßgabe der vom Landesdirektor allgemein
hierfür erteilten Fürsorgeerziehungsformulare abzuschließen
und für gewissenhafte Erfüllung des Vertrages in allen
seinen Teilen Sorge zu tragen.

Bei der Entlassung werden den Burschen die not-
wendigen Ausstattungsstücke mitgegeben.

Jede Entlassung ist unverzüglich dem Landesdirektor
anzuzeigen.

§ 17.

Solange die Zurücknahme in die Anstalt erfolgen darf,
müssen die entlassenen Burschen in stetem Zusammenhang
mit der Anstalt gehalten, fortlaufend in sachgemäßer Weise
überwacht und nötigenfalls von dem Vorsteher — unter
sofortiger Benachrichtigung des Landesdirektors — schleunigst
in die Anstalt zurückgenommen oder anderweitig untergebracht
werden.

Außergewöhnliche Vorkommnisse hat der Vor-
steher besonders zu untersuchen und sofort dem Landes-
direktor anzuzeigen.

Bei Entweichungen aus der Anstalt oder der Arbeits-
stelle muß er ungefäumt die zur Verfolgung und Wieder-
ergreifung nötigen Maßnahmen treffen.

§ 18.

Auch nach Wegfall ihrer Überwachungspflicht wird die
Anstalt einen gewissen Zusammenhang mit ihren früheren
Zöglingen aufrecht zu erhalten und die schließlichen Ergeb-
nisse ihrer Erziehungsarbeit festzustellen suchen.

§ 19.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen
Provinziallandtag in der Sitzung vom 24. Februar 1904
beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Frhr. von Manteuffel.

Tagb. Nr. 1971 a. D.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des
Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom
2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. April 1904.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Schwarzkopff.

Im Auftrage:
von Ritzing.

(L. S.)

M. d. g. A. U. III. A. 1084.

M. d. J. S. 1221.